

Neuregistrierung

Zum 01.07.2022 tritt die erweiterte Registrierungspflicht für alle Verpackungsarten in Kraft und betrifft somit nahezu alle produzierenden Unternehmen. In der Vergangenheit betraf dies nur Unternehmen, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen befüllen.

Alle Unternehmen, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen müssen sich nun mit Angaben zu den einzelnen Verpackungsarten und den jeweiligen Markennamen im Verpackungsregister LUCID registrieren.

»» [Link zur Registrierung](#)

Registrierungspflichtig ist dann auch, wer Verpackungen in Verkehr bringt, wie

- › Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen,
- › Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- › Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter,
- › Transportverpackungen,
- › Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist und
- › Mehrwegverpackungen.

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister bietet viele Hilfestellungen, um die neuen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Unter anderem ein gut verständliches Schaubild zur Abgrenzung der Verpackungsarten.

»» [Link zum Schaubild](#)

Änderungsregistrierung

Unternehmen, die bereits registriert sind, müssen auch die weiteren Verpackungsarten angeben, die bisher nicht notwendig waren.

Anleitung zum Vorgehen

Für beide Vorgänge stehen zwei Videos zur Verfügung, die die Registrierungen Schritt für Schritt erläutern.

»» [Link zur Anleitung Neuregistrierung](#)

»» [Link zur Anleitung Änderungsregistrierung](#)